Bebauungsplan Nr. 69 „Im Loh“ in Haltern



~~Der Rat der Stadt Haltern am See hat am nach §2 Abs.1 BauGB beschlossen den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.69 „Im Loh“ aufzustellen.~~

Haltern am See, den

Der Bürgermeister

(Schmergal)
~~Bürgermeister~~

Der Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.69 „Im Loh“ nebst Begründung hat nach §3(2) BauGB in Verbindung mit §13 BauGB in der Zeit vom 2.4.04 bis 23.4.04 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern am See, den 30.6.2004

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Kiski

(Kiski)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern am See hat den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Im Loh“ am 27.5.2004 nach §10 BauGB einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.

Haltern am See, den 30.6.2004

Der Bürgermeister

gez. Schmergal

(Schmergal)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Eisichtnahme sind nach §10 BauGB am 1.7.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung nach §10(3) BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern am See, den 12.7.2004

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Kiski

(Kiski)
Techn. Beigeordneter

Hinweise

1. Sonstige Regelung zur Gestaltung
In den Bebauungsplan werden die wesentlichen örtlichen Bauvorschriften in Anwendung des § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzung übernommen:
- Dachform
- Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Weitere Gestaltungsbestimmungen werden als separate Ortssatzung in Form einer Gestaltungssatzung für einen mit dem Plangebiet deckungsgleichen Geltungsbereich gemäß § 86 BauO NW beschlossen.

2. Altlasten
Altlastenverdacht besteht nicht.

3. Belange der Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschafsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251-2105252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

4. Abwasser
Das Oberflächenwasser wird an zentraler Stelle versickert (§51a LWG)

5. Gestaltungssatzung
Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gelten örtliche Bauvorschriften nach der Maßgabe der Gestaltungssatzung gem. § 86 Abs. 4 BauONW „Im Loh“ der Stadt Haltern.

6. Schallschutz
Bauherren der unmittelbar an die K 44 (Lavesumer Straße) angrenzenden Baugrundstücke ist zu empfehlen, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichenden Schallschutz sicherstellen (z.B. schallschutzorientierte Grundrißanordnung bzw. Einbau von schalldämmender Verglasung).

Planzeichenerläuterungen

I. Festsetzungen
nach § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) - siehe textliche Festsetzungen -
2 Wo	Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

(0,6)	Geschoßflächenzahl
0,4	Grundflächenzahl - siehe textliche Festsetzungen -
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - siehe textliche Festsetzungen -
50,5	Höhe baulicher Anlagen, hier: maximale Höhe der Oberkante Erdgeschoß-Rohboden (OKR) als Bezugspunkt in m ü. NN - siehe textl. Festsetzungen -
TH	Höhe baulicher Anlagen, hier: maximale Traufhöhe über Oberkante Erdgeschoß-Rohboden (OKR) - siehe textl. Festsetzungen -

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baulinie
	Baugrenze - siehe textliche Festsetzungen -

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsberuhigter Bereich
	Straßenbegrenzungslinie
▲	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

	Elektrizität
	Abwasser, hier: Versickerungsmulde - siehe textliche Festsetzungen -

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

	öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
	Spielplatz, Spielbereich B und C
Mulde	öffentliche Grünfläche, hier: Versickerungsmulde - siehe textliche Festsetzungen -

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) - siehe textliche Festsetzungen -

I. 1 Gestaltungsfestsetzungen
nach § 86 Abs. 4 BauONW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

SD	Satteldach - siehe textl. Festsetzungen -
35°- 45°	Zulässige Dachneigung - siehe textliche Festsetzungen -
←→	Hauptfirstrichtung

I. 2 Sonstige Festsetzungen

	Geltungsbereich der 2. Änderung
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der angrenzenden Flurstücke sowie der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) - siehe textliche Festsetzungen -
GFL a	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, wie oben, mit Zusatz a - siehe textliche Festsetzungen -
• OK 49,7	Festgesetzte Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche in m ü. NN (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB) - siehe textliche Festsetzungen -
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung Nr. 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Festgesetzte Vorgartenfläche - siehe textl. Festsetzungen -
TG	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - hier: Tiefgarage, siehe textliche Festsetzungen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

II. Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vorschläge
§ 9 Abs. 6 BauGB

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Nutzungsartengrenzen
	vorhandene Gebäude
50,0	Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NN
573	Flurstücksnummer

Planzeichenerläuterungen

II. Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen, Vorschläge (Fortsetzung)
§ 9 Abs. 6 BauGB

	geplante Gebäude
	vorgeschlagener Garagenstandort
	vorhandene Topographie - hier Baum -
	empfohlene Anpflanzung von Bäumen
	vorgesehene öffentliche Parkfläche
	vorgesehenes Verkehrsgrün
	vorgeschlagener Standort: Wertstoffsammelbehälter
M1	vorgeschlagener Abstellplatz Anliegermüllgefäße mit Zuordnung zu Gebäuden

Textliche Festsetzungen
(nach §9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
WA, allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Unzulässigkeit ausnahmsweise zulässiger Nutzungen:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit in Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen
In Anwendung § 16 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird im Bebauungsplangebiet die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Geringfügige Abweichungen bis 0,3 m können gemäß § 18 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.

2.1.1 Maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschoß-Rohbodens (OKR), Sockelhöhe:
Die maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschoß-Rohbodens wird als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO in Höhe ü. NN festgesetzt.

2.1.2 Traufhöhe
Für Gebäude im Bereich von 1 zulässigen Vollgeschoß gilt eine maximale Traufhöhe von 3,75 m über OKR.
Für Gebäude im Bereich von 2 maximal zulässigen Vollgeschossen gilt eine maximale Traufhöhe von 4,50 m über OKR.
Für Gebäude im Bereich von 3 maximal zulässigen Vollgeschossen gilt eine maximale Traufhöhe von 7,25 m über OKR.
Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut.

2.1.3 Drempel
Die vertikale Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut darf eine Höhe von 1,5 m über der Rohdecke nicht überschreiten.

3. Baugrenzen
Ausschließlich eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenze um bis zu 2,00 m Tiefe überschreiten. Dabei darf eine maximale Breite von 5,0 m nicht überschritten werden. Der erforderliche Grenzabstand laut BauONW ist ebenfalls einzuhalten.

4. Dachform
Nebenanlagen sind in abweichender Dachform und Dachneigung zulässig.

5. Garagen, Stellplätze, Vorgärten
Garagen müssen Flachdächer mit extensiver Dachbegrünung entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplans „Im Loh“ erhalten. Die maximale Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Garagen und Nebenanlagen darf den Wert von 0,2 nicht übersteigen. Tiefgaragen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Garagen sind in den festgesetzten Vorgartenflächen unzulässig.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossene Grundstücke werden über private Wege erschlossen. Auf diesen Wegen wird jeweils den Eigentümern und den Ver- und Entsorgungsträgern sowie der Stadt Haltern ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt. Diese privaten befahrbaren Wohnwege sind in Wasser durchlässiger Bauweise zu befestigen.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (a)
Auf diesen Wegen wird jeweils den Eigentümern und den Ver- und Entsorgungsträgern sowie der Stadt Haltern ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt. Die mit „a“ gekennzeichnete Fläche dient zusätzlich der verrohrten Ableitung von Regenwasser von öffentlichen und privaten Flächen im Plangebiet.

8. Festgesetzte Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche
Die Planstraßen werden in den angegebenen Höhen in m ü. NN hergestellt.

9. Öffentliche Grünfläche, Mulde
Im Bereich der festgesetzten Flächen ist eine Bodenmulde als Versickerungsmulde zur Aufnahme des Oberflächenwassers von den östlich angrenzenden Grundstücken mit einer Sohlentiefe von 0,5m unter vorhandenem Gelände anzulegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

10. Abwasser
Das Oberflächenwasser der öffentlichen sowie der privaten Flächen ist im festgesetzten öffentlichen Versickerungsmulde zu beseitigen.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die Maßnahmenflächen sind entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplans „Im Loh“ zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dienen dem Ausgleich des durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft und werden allen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend zugeordnet. Dabei werden 40 % der Maßnahmenflächen einschließlich der dort festgesetzten Maßnahmen den öffentlichen Bau- und Erschließungsvorhaben und 60 % den privaten Bau- und Erschließungsvorhaben zugeordnet.

11.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
11.1.1 In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren und die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen erforderliche Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie erforderlicher Zufahrten – landschaftsgärtnerisch zu gestalten.
Ein Flächenanteil von 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
11.1.2 Auf jedem Neubaugrundstück ist ein Obstbaum oder ein heimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.
Im Pflanzzustand muß der Stamm, gemessen in 1,0 m Höhe einen Mindestumfang von 16 cm für Laubbäume und 10 cm für Obstbäume aufweisen.

11.2 Zufahrten, Stellplätze und Zuwege
Zufahrten, Stellplätze und Zuwege auf den Neubaugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

11.3 Garagen
Der Abstandsstreifen zwischen Garage und Stellplatz zur Verkehrsfläche ist zu begrünen, z. B. durch Laubheckenpflanzung oder Kletterpflanzen.

11.4 Öffentliche Parkflächen
Die in den öffentlichen Verkehrsflächen auszuweisenden öffentlichen Parkflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.

11.5 Öffentliche Verkehrsflächen
Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist je 200 m^2 Straßenfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum, mindestens mittlerer Kronengröße, zu pflanzen.

11.6 Öffentliche Grünflächen
11.6.1 Die Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden.
11.6.2 Auf der als Spielplatz ausgewiesenen Fläche sind mindestens 20 % der Fläche mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen als Einzelgehölze, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen zu bepflanzen. Auf weiteren 20 % der Fläche ist eine extensive Wiese anzulegen. Die Fläche ist max. 2 x jährlich zu mähen (1. Mahd Mitte Juni – Mitte Juli, 2. Mahd frühestens Mitte September). Die Mahd ist abzufahren.
11.6.3 Auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Flächenanteil von mind. 20 % mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Einzelgehölz, Gehölzgruppen oder Gehölzstreifen zu bepflanzen. Auf dem verbleibenden Flächenanteil ist eine extensive Wiese anzulegen. Die Fläche ist max. 2 x jährlich zu mähen (1. Mahd Mitte Juni – Mitte Juli; 2. Mahd frühestens Mitte September). Die Mahd ist abzufahren.
11.6.4 Die geplanten öffentlichen Grünflächen dürfen nicht für Baustellenabwicklungen in Anspruch genommen werden.

11.7 Versickerungsmulde
Auf den für Versickerung vorgesehenen Flächen ist eine extensive Wiese mit Saatgut für Feuchtlagen anzulegen. Die Fläche ist max. 2 x jährlich zu mähen (1. Mahd Mitte Juni – Mitte Juli; 2. Mahd frühestens Mitte September). Die Mahd ist abzufahren.

11.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Alle Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind nach 11.1 zu ersetzen. Die Pflanzenarten sind den Pflanzenlisten des Grünordnungsplanes zu entnehmen.

12. Geschoßfläche/Vollgeschosse
Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 ist die zulässige Geschoßfläche in Anwendung des § 21a Abs. 5 BauNVO um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß für die Zahl der Vollgeschosse (Nichtanrechnung der Tiefgarage gem. § 21a Abs. 1 BauNVO)

Kennzeichnung

1. Bergbau
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 - einschl. der 1. Änderung -der Stadt Haltern kann zukünftigen bergbaulichen Einwirkungen unterliegen und ist gem. §9 Abs.5 Nr.2 BauGB als Fläche gekennzeichnet unter der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist.
Bergschadensicherungsmaßnahmen können mit der Deutschen Steinkohle AG, Postfach 44620 Herne abgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW 1996 S. 124) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I. S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

Aufstellungsverfahren

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Stand: **25.02.1998**) bescheinigt.

Haltern, den **17.06.1999**

(Siegel) **gez. Paßmann**
Paßmann
(Öffentl. best. Verm.- Ing.)

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Haltern, den **18.06.1999**

(Siegel) **gez. Kiski**
Kiski
(Amtsleiter)

Der Rat der Stadt Haltern hat am ..../............ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Haltern, den ..../..................

............/............
Kirschenbaum
(Bürgermeister)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom **16.11.1998** bis **16.12.1998** stattgefunden.

Haltern, den **18.06.1999**

(Siegel) **gez. Kiski**
Kiski
(Amtsleiter)

Dieser Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom **07.04.1999** bis **07.05.1999** einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Haltern, den **29.07.1999**

(Siegel) **gez. Schneller**
Schneller
(Techn. Beigeordneter)

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplanentwurf am **10.06.1999** nach § 10 BauGB, einschließlich der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauONW, als Satzung beschlossen.

Haltern, den **28.06.1999**

(Siegel) **gez. Kirschenbaum**
Kirschenbaum
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach § 10 Abs. 3 BauGB am **30.06.1999** ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haltern, den **29.07.1999**

(Siegel) **gez. Schneller**
Schneller
(Techn. Beigeordneter)

Stadt Haltern

Bebauungsplan Nr. 69
„Im Loh“
2. Änderung

Maßstab 1:500

Übersicht 1:5000



Mit Genehmigung des Kreises Recklinghausen vom 02.07.1998, Nr. 7590

Siegel

gez. W.Kiski
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

gez. Stock 29.06.04
(Stock)
Servicgruppenleiter

Bearbeitet:
Öffentlich best. Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Hubert Middrup
Dipl. Ing. Hans-Jochem Paßmann
Schultenbusch 3, 45721 Haltern
Tel.: 02364/9398-0 Fax.: 02364/9398-12 und -22
E-Mail: oebvi@vermessung-mp.de

Stadt Haltern
Amt für Planung und Umwelt
Postfach 100162, 45712 Haltern
Tel.: 02364/933-0 Fax.: 02364/933-291
planung.umwelt@haltern.de

bp001575